

Mit dem "Codica della Strada" durch Italien

Autor(en): **Motorici, Antonio**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bauen, Wohnen, Leben**

Band (Jahr): - **(1960)**

Heft 40

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-651180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



melka

Dieser Regenmantel

ein hervorragendes schwedisches Spitzenprodukt, aus erstklassiger, imprägnierter Baumwoll-Gabardine hergestellt, kostet nur **Fr. 109.-**

Bei uns finden Sie immer eine gut assortierte Auswahl bester Regenmäntel Popeline-, Gabardine-, Aquapari- oder federleichte Diolen-Qualitäten ab **Fr. 59.-**

HERRENBKLEIDUNG

Waldner

AM STAUFFACHER ZÜRICH
Telephon (051) 27 84 34

Fischstube Zürichhorn

Schönste Lage am See
Bekannt für gute Küche

Mit dem «Codicca della Strada» durch Italien

Einheimische und Fremde

Klar: Der Tourismus gewinnt auch in Italien immer mehr an Bedeutung. Im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung, die auch in diesem, dem modernen, auf das Rationelle ausgerichteten Geist nicht leicht zugänglichem Lande deutlich Spuren hinterläßt, wird der Verbesserung der «Unterkunftsmöglichkeiten» große Beachtung geschenkt. Es entstehen neue Badeorte, die in ihrer Einrichtung ganz und gar auf den internationalen Tourismus eingestellt sind. Typisch Italienisches ist hier kaum zu sehen. Von dieser neuzeitlichen Entwicklung werden auch die kunsthistorisch bedeutsamen Städte Italiens nicht verschont. Immerhin ist eine einschneidende Veränderung ihres ursprünglichen Charakters nicht möglich.

Aus verschiedenen Statistiken geht hervor, daß der Fremdenverkehr in den letzten vier Jahren sehr schnelle Fortschritte gemacht hat. In dieser Zeit hat sich die Zahl der Ausländer, die nach Italien in die Ferien gehen oder Rundreisen machen, um die Kunstschatze kennenzulernen, verdreifacht, an einigen Orten sogar vervierfacht oder verfünffacht! Dagegen ist der inländische Tourismus bisher ungefähr gleich geblieben.

Berührungen

Durch den Fremdenverkehr kommen die Italiener sehr viel mit Ausländern in Berührung. Um die Einstellung der Einheimischen zu den Fremden zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß bei den Italienern untereinander das rein Menschliche im Vordergrund steht. Wenn der Vater ein überzeugter Kommunist ist und der Sohn einer antikomunistischen Partei angehört, so kann das die Zusammengehörigkeit der Familie in keiner Weise beeinträchtigen. Auch im Umgang mit den Ausländern steht die Politik ganz im Hintergrund. Eine gewisse Abneigung gegen die Deutschen kurz nach dem Krieg verschwand bald mit dem Aufblühen des Tourismus. Die Oesterreicher, die jetzt nach Italien kommen, werden kaum mit der Südtiroler Frage behelligt.

Man kann im allgemeinen sagen, daß die ausländischen Touristen gut behandelt werden. Die Nationalität spielt dabei keine Rolle. So sind beispielsweise die Neger ebenso willkommen wie alle anderen. Die Italiener wirken unmittelbar und ursprünglich, so daß sie sehr leicht den Kontakt mit den Fremden herstellen; die schweizerische Art des Mißtrauens ist unseren südlichen Nachbarn unbekannt.

Die sprachlichen Schwierigkeiten sind kaum ein Hindernis. Wenn der Ausländer etwas Italienisch kann, so wird das Fehlende von der Gegenseite mit Leichtigkeit ergänzt. Eine andere Möglichkeit der Verständigung ergibt sich in französischer Sprache, welche die erste Fremdsprache in Italien darstellt. Neuerdings geben sich die Italiener mehr Mühe, auch Deutsch zu sprechen; zum mindesten sind ihnen die Zahlen geläufig. Da die deutschen Gäste, die zahlenmäßig an erster Stelle der ausländischen Besucher stehen, meistens sehr schlecht französisch sprechen – in Deutschland wird jetzt das Französische zugunsten des Englischen sehr vernachlässigt –, müssen die Italiener einigermaßen die deutsche Sprache erlernen. An den Bahnhöfen, die Anschlüsse zu den Badeorten haben, werden für die deutschen und deutschschweizerischen Touristen Mitteilungen in deutscher Sprache über die ankommenden und abfahrenden Züge gemacht.

Die Annahme, daß sich die Italiener aus geschäftlichem Interesse gastfreundlich gebärden, ist angesichts des Aufschwungs des Tourismus sehr naheliegend. Und doch glauben wir, daß die Berechnung nicht im Vordergrund steht. Dafür spricht zum Beispiel die Tatsache, daß der Stammgast besser behandelt wird als derjenige, der zum erstenmal kommt; vom geschäftlichen Standpunkt empfindet sich dagegen, um die neuen Gäste mehr zu werben als um die Sicherer. Wenn jemand immer wieder kommt, so ist das für den italienischen Hotelier ein Zeichen dafür, daß der Betreffende sein Land liebt. Aus diesem Grunde sind Reklamationen nicht angebracht; der Service wird dadurch eher schlechter als besser. Mit Komplimenten lassen sich aber leicht Vergünstigungen erzielen; den Schmeicheleien sind die Italiener sehr zugänglich ...

Die Verkehrseigenheiten

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Tourismus wird natürlich der Verkehr in Italien immer größer. Im Sommer werden zahlreiche Sonderzüge eingesetzt. Die Autobusverbindungen zwischen den Badeorten und den kunsthistorisch bedeutenden Städten haben einen solchen Umfang erreicht, daß selbst diejenigen Ausländer, die täglich den rastlosen Betrieb in den technisch hoch entwickelten Gebieten erleben, ihr Staunen nicht verbergen können. Daß es dabei nicht immer streng nach dem Fahrplan geht, wie wir es von schweizerischen Verhältnissen aus gesehen erwarten würden, tut dem Vergnügen keinen Abbruch; im Gegenteil – ein gewisser Abstand vom Zwang der Uhr wirkt befreiend. Viele Ausländer kommen mit ihren eigenen Autos und müssen sich dementsprechend den italienischen Verkehrsverhältnissen anpassen.

Die italienischen Buschauffeure sind äußerst gewandt. Es ist ein wahrer Genuß zu beobachten, wie sie – manchmal mit der Zigarette im Mund –, ohne mit der Wimper zu zucken, nach einer eigenartig tönenden Warnung mit der Hupe Lastwagen überholen, kaum die Geschwindigkeit verlangsamen. Sie scheuen keine Gefahren – aber es passiert nichts. Wenn eine Stockung auf der Straße entsteht – was bei diesem großen Verkehr keine Seltenheit ist, so ist das kein Grund, mürrisch zu werden. Die Leichtigkeit, mit der jede Situation gemeistert wird, verfehlt ihren Eindruck auf die Reisenden nicht.

Die Kühnheit der italienischen Fahrer kommt in verschiedenen Situationen zum Ausdruck. Fünf Mann auf einer Vespa sind in unserem südlichen Nachbarland keine außergewöhnliche Erscheinung. Wenn ein Rollerfahrer seine Freundin auf dem Velo nebenher stößt, so sind wir begeistert und gleichzeitig etwas besorgt. Eine Gefahr besteht hauptsächlich, wenn es zu einer Kollision mit einem Ausländer kommt, der an die nördliche Straßendisziplin gewöhnt ist. Da es in Italien keine obligatorische Haftpflichtversicherung gibt, kann unter Umständen ein Ausländer sein Leben lang auf Schadenersatz warten ... Jede Kollision – auch die kleinste – führt zu einem Krach. Man schreit sich an, um sich schließlich vernünftig zu trennen.

Der Verkehr wird elegant von den Polizisten dirigiert, die in den Badeorten – auf ihrer Erhöhung stehend – kaum auf Schwierigkeiten stoßen, trotz vielen Fahrzeugen. Diese Polizisten müssen den Verkehr nach den neuen Bestimmungen leiten, die kürzlich in Kraft getreten sind.

Mit dem «Codice della Strada»

nach dem Dekret des Präsidenten der Republik, unterzeichnet von allen Ministern der Regierung, sollte der Straßenfreiheit ein Ende gesetzt werden. Dieses Gesetzbuch, das mit einer Anzahl von graphischen Darstellungen versehen ist, enthält strenge Bestimmungen, die vor allem den Fußgängern zugute kommen. Zuerst werden die einzelnen Fahrzeuge genau definiert. Es folgen spezielle Bestimmungen und Richtschnur des Verhaltens. Sehr ausführlich werden die Strafbestimmungen erörtert. Aus dem neuen Codice geht hervor, daß nur wenig Bestimmungen des alten Codice aus dem Jahre 1933 in Kraft geblieben sind. Der zweite Teil enthält alle wichtigen Begriffe des Straßengesetzes sowie alle Bußen in alphabetischer Reihenfolge. Wirklich dieser Tatsache wird die durch das neue Gesetz mit Verkehrsfragen beschäftigt, Anregungen geben kann.

Natürlich heißt das nicht, daß der Verkehr in Italien plötzlich entscheidende Änderungen erfahren könnte. Man hört oft die Ansicht, daß der Verkehr bisher ohne strenge Bestimmungen reibungslos verlaufen sei. Angesichts dieser Tatsache wird die durch das neue Gesetz herbeigeführte Anpassung an die Verhältnisse in anderen Ländern mehr oder weniger platonischen Charakter haben. In Italien wird die Bürokratie nicht tierisch ernst genommen.

Das neue italienische Straßengesetzbuch setzte der Straßenfreiheit ein Ende

Mit dem neuen Straßengesetzbuch, dessen Bestimmungen am 1. Juli 1959 in Kraft getreten sind, wurde in Italien der Straßenfreiheit ein Ende gesetzt. Schon aus dem Vorwort ist ersichtlich, daß den neuen Gesetzen große Bedeutung zugemessen wird, heißt es doch, das Buch sei unentbehrlich für Automobilisten, gesetzgebende Organe, Organe der Polizei und Fachlehrer. Beim Durchblättern werden wir sofort rein äußerlich auf die eingetretene Änderungen aufmerksam: Die neuen Straßenzeichen sind schwarz auf weißem Hintergrund, während es bei den alten umgekehrt war. Angesichts der Hülle und Fülle interessanter Materials werden wir zu näherem Studium verlockt, auf Grund dessen wir zum Schluß gelangen, daß auch die Schweizer, die mit ihrem Auto nach Italien fahren, sehr gut von diesem «Codice della Strada» Gebrauch machen können. Aus diesem Grunde seien hier einige wichtige Punkte hervorgehoben.

Zunächst überrascht uns die große Kompetenz des Präfixten, der an der Spitze einer Provinz steht. Er kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der militärischen Notwendigkeiten oder im Interesse der Öffentlichkeit ohne weiteres den Verkehr in allen Straßen für einige Zeit unterbrechen lassen. Wenn erforderlich, können bestimmte Kategorien von Fahrzeugen von Autostraßen ausgeschlossen werden. Rennwettkämpfe sind auf den Straßen ohne besondere Bewilligung verboten.

Der wichtigste Abschnitt handelt von den Normen des Verhaltens. Die Benutzer der Straße sollen sich so verhalten, daß sie keine Gefahren und Störungen verursachen. Bei der Geschwindigkeit soll der Fahrzeugführer alle Umstände berücksichtigen – vor allem das System seiner Bremsen und die besonderen Bedingungen des Verkehrs in einer bestimmten Straße. Die Geschwindigkeit muß herabgesetzt werden, wenn die Aussicht nicht frei ist, in der Nähe der Schulen, bei einer Kreuzung, bei Nebel und Staub, bei Engpässen, bei der Durchkreuzung von bewohnten Gegenden und auf dem Teil der Straße, der auf der Seite der Häuser liegt – ferner wenn sich Fußgänger und Tiere auf der Straße befinden. Zuwiderhandeln wird mit Buße von 10 000 bis 50 000 Lire bestraft.

In bewohnten Zentren darf die Geschwin-

Anders als alle andern
RIVELLA kühlt nicht. Wirkt zudem
ausgleichend auf den Organismus

RIVELLA

digkeit 50 Kilometer nicht überschreiten. Außerhalb der Stadt dürfen Autobusse die Geschwindigkeit von 70 Kilometer und Lastwagen von 60 Kilometer nicht überschreiten. Beim Transport gefährlicher Ware ist die oberste Grenze außerhalb der Stadt 40 Kilometer, innerhalb der Stadt 30 Kilometer. Wer die vorgeschriebene Grenze der Geschwindigkeit um 5 Kilometer überschreitet, wird mit Buße von 4000 bis 10 000 Lire bestraft, wenn mehr, mit 10 000 bis 40 000 Lire.

Beim Ueberholen muß darauf geachtet werden, daß die Straße so gut ist, daß dadurch keine Gefahr entsteht, daß ein freier Raum vorhanden ist, und daß der Wagenführer, der folgt, nicht mit dem Ueberholen begonnen hat. Der Führer hat die Ueberholung links auszuführen und dann rechts wieder zurückzugehen. Derjenige, der überholt wird, hat sich rechts zu halten und darf die Geschwindigkeit nicht vergrößern. Ueberholen ist verboten in der Nähe von Kurven, bei schwerer Sicht und bei Geleiseübergängen. Wenn die Straße eine Spurweite hat, ist das Ueberholen nur in einer Richtung gestattet.

Die Fußgänger sollen auf dem Trottoir gehen. Wenn das Trottoir ungenügend breit ist, können sie den linken Rand der Straße benutzen. Sie sollen vor der Ueberquerung der Straße links, dann rechts und wiederum links schauen – und dann gerade gehen, immer auf den Verkehr achtend. Sie haben die Straßen auf dem Fußgängerstreifen zu überqueren und auf Unterführungen und Ueberführungen. Wenn kein Streifen 100 Meter von der Stelle, wo der Fußgänger steht, existiert, kann auch dort die Straße überquert werden. Die Kreuzung darf nicht überquert werden. Die Fußgänger dürfen nicht auf der Straße stehenbleiben. Der Autofahrer muß dem Fußgänger, der auf dem Streifen die Straße überquert, den

Vorrang geben; anderswo hat der Automobilist den Vorrang.

Wenn wir uns alle diese Bestimmungen vergegenwärtigen, so wundert uns nicht, daß der italienische Korrespondent der «Stuttgarter Zeitung» aus Rom mit einer leichten Uebertreibung schreibt: «Die Fußgänger machen sich ein Vergnügen daraus, ihre neuen Privilegien genüßlich auszukosten. Man schaue ihnen nur einen Augenblick zu, wenn sie die zebra gestreiften Straßenübergänge der Piazza Colonna oder Venezia mit betonter Langsamkeit überwandeln! Man schaut weder rechts noch links und ignoriert mit sichtbarer Herausforderung, daß man sich

im Dschungel der Motoren

bewegt. Den Autofahrern juckt es in den Zehenspitzen. Sie möchten am liebsten auf den Gashebel treten und die Prozedur auf dem Zebra streifen zu Mus zerstampfen. Aber sie müssen parieren. Noch liegt ihnen der Schreck des neuen Gesetzes in den Gliedern.»

Die Cronique scandaleuse Blick in die italienische Tagespresse

Wenn wir nur einen flüchtigen Blick in die italienische Tagespresse werfen, so fällt uns sofort auf, daß die «cronique scandaleuse» einen breiten Platz einnimmt. Auf der lokalen Seite der Mailänder Zeitungen ist fast jeden Tag von mehreren Verbrechen verschiedener Art die Rede. Typisch für die italienische Mentalität ist zum Beispiel der Bericht über einen jungen Mann, der in einer Wirtschaft im größten Affekt auf einen andern jungen Mann schoß und ihn schwer verletzte, um sich für eine Bagatelle zu rächen, sich aber dann seelenruhig von der Polizei abführen ließ.

Nicht selten taucht etwas Ergötzliches auf, das uns die kindliche Naivität der Italiener, die wir in unseren schwachen Stunden so gerne besitzen möchten, zum Bewußtsein bringt. Ein begnadigter Verbrecher, kaum aus dem Gefängnis herausgekommen, machte sich wieder an die Arbeit mit seiner Bande. Ein Auto wurde angehalten und die Reisenden ausgeraubt. Beglückt über den Erfolg, telephonierte der Verbrecher lachend der Polizei: «Kommt schnell in diese und diese Straße. Wir haben ein Auto ausgeplündert.» Er machte aber in seinem Uebermut die Rechnung ohne den Wirt. Die Polizei war viel schneller da, als der fröhliche Anrufer erwartet hatte. So kam er wieder hinter Schloß und Riegel.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielen die Eheprobleme,

die aber ganz anders als bei uns behandelt werden. Wir können nicht genug der Verwunderung Ausdruck geben über den Optimismus eines Journalisten, der in einem Artikel mit vom Standpunkt der modernen Psychologie kaum haltbaren Argumenten darzulegen versuchte, daß sich die Ehefrauen, deren Männer während der Woche an einem andern Ort arbeiten und nur übers Wochenende nach Hause kommen, keine großen Sorgen zu machen brauchten. Da die Männer an ihrem Arbeitsort wenig Gelegenheit hätten, einem bestimmten Typ unterlegen und selten einer richtigen Verführerin begegneten, könne – wenigstens theoretisch – nur jeder millionste Mann seiner entfernt wohnenden Frau untreu werden, folgere der Verfasser, fügte aber gleich hinzu, daß in Wirklichkeit Untreue häufiger sei.

Die Filmstars werden in der Tagespresse gebührend «berüchtigt». Es verwundert uns nicht, daß angesichts des familiären Sinnes

der Italiener auch die weniger bekannten Verwandten der Diven davon profitieren.

Man kann im allgemeinen sagen, daß die Jagd nach Sensationen in gewisser Hinsicht die italienische und die deutsche Presse verbindet. Es fehlt aber der Nervenkitzel in unserem südlichen Nachbarland; alles wird sentimental dargestellt.

Antonio Motorici

...besser ein
Prego –
Prego
ist besser!

✱
reich an Vitamin C



Jules Schibr AG, Menziken

OOB OBI Bilschhofzell, Lausanne

Lebensmittelgesetzgebung und Lebensmitteluntersuchung zum Schutze der Gesundheit der Konsumenten

In früheren Zeiten waren die Voraussetzungen für eine staatliche Regelung der Lebensmittelkontrolle noch nicht vorhanden. Die Landbevölkerung versorgte sich weitgehend selbst, und in den kleineren Städten war der Weg der Lebensmittel vom Produzenten zum Verbraucher relativ kurz. Mit zunehmender Industrialisierung und Verstärkung wuchsen die Schwierigkeiten in der Lagerung und Verteilung der Nahrungsmittel. In diesem Zusammenhang wurden industrielle Verfahren zur Haltbarmachung von Lebensmitteln eingeführt. Die Gefahr, daß dabei gesundheitsschädliche Stoffe verarbeitet wurden, war natürlich vorhanden. Die Zahl der angebotenen Produkte stieg sprunghaft in die Höhe, wodurch der Konsument die Uebersicht verlor und dadurch nicht mehr selbständig entscheiden konnte, ob die gekaufte Ware reell war oder nicht. Dies veranlaßte die Bundesbehörden, den Verkehr mit den Lebensmitteln gesetzlich zu regeln. Das schweizerische Lebensmittelgesetz, mit der offiziellen Bezeichnung «Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen» stammt aus dem Jahre 1905. Es wurde in einer Referendumsabstimmung vom Volke mit großem Mehr angenommen. Die Kompetenzen der kantonalen Aufsichtsbehörden und der eidgenössischen Behörden sowie die Strafbedingungen wurden in einigen Artikeln festgelegt. Der Bundesrat wird ferner ermächtigt, die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschungen zu erlassen. Diese Bestimmungen werden einerseits in der Lebensmittelverordnung, andererseits in der Fleischschauverordnung festgelegt. Die Lebensmittelverordnung enthält zu Beginn allgemeine Vorschriften über Reinheit der Waren, hygienische Verarbeitung und Verpackung, richtige Sachbezeichnung, Angabe des Nettogewichtes usw. Die einzelnen Lebensmittel werden in speziellen Abschnitten durchgenommen, wobei Zusammensetzung, erlaubte Verarbeitungsprozesse und Zusatzstoffe angegeben werden. Die Lebensmittelverordnung wird laufend den neuen Verhältnissen angepaßt, indem veraltete Artikel abgeändert oder durch neue ersetzt werden. Die praktische Durchführung der Lebensmittelkontrolle liegt ausschließlich in den Händen der Kantone. Die Kantonschemiker, welche einem amtlichen Laboratorium vorstehen, werden in ihrer Tätigkeit unterstützt durch eine kleinere oder größere Zahl von Lebensmittelinspektoren. Jedes Jahr werden viele tausend Proben untersucht. Bei den geprüften Waren handelt es sich teils aus von Amtes wegen erhobenen Stichproben, teils aus Mustern, welche von privater Seite zur Untersuchung gegeben werden. Neben den kantonalen Laboratorien sind noch örtliche Gesundheitsbehörden sowie die Fleischschauer zur Kontrolltätigkeit eingesetzt. Die eidgenössische Aufsicht wird durch das eidgenössische Gesundheitsamt (Sektion für Lebensmittelkontrolle) übernommen. Die Kontrolle an der Landesgrenze wird durch die Zollämter und die Grenzritzer ausgeübt. Im Jahre 1949 wurde vom Bundesrat eine aus 30 Mitgliedern bestehende Ernährungskommission ernannt, welche aus Beamten, Aerzten, Diätetikern, Chemikern, Juristen und Vertretern von Produzenten, Handel und Konsumenten besteht. Neben Fragen der Volksgesundheit werden in dieser Kommission auch lebensmittelrechtliche Probleme behandelt. Der VSK ist durch seinen Chef des chemischen Laboratoriums darin vertreten. Auf diese Weise haben auch die Konsumenten die Möglichkeit, ihre Interessen geltend zu machen.

Neben den amtlichen Kontrollorganen unterhalten auch private Organisations Institute, welche der Lebensmittelüberwachung und somit dem

Konsumentenschutz dienen. Der VSK besitzt seit 1905 ein eigenes chemisches Laboratorium, welches unter der Leitung eines diplomierten Chemikers steht und dem Schutze des Konsumenten dient. Der Personalbestand umfaßt gegenwärtig drei Chemiker, zwei Laborantinnen-Büroistinnen und eine Gehilfin. Das Laboratorium ist mit allen Apparaten und Einrichtungen, welche für eine zeitgemäße Lebensmittelprüfung notwendig sind, ausgestattet. Die Hauptaufgaben des Laboratoriums sind die Kontrolle sämtlicher durch den VSK vermittelten Waren und die Ueberwachung der Fabrikation der in eigenen Betrieben hergestellten Produkte. Daneben werden auch Warenproben, welche von der Kundschaft zurückgegeben werden, untersucht. Allgemein kann gesagt werden, daß die Zahl der zu beanstandenden Muster von Jahr zu Jahr zurückgeht. Grobe und bewußte Fälschungen, wie sie früher üblich waren, kommen heute selten vor. Wenn Unregelmäßigkeiten auftreten, so sind sie vielfach unbeabsichtigt und auf Fabrikationsfehler zurückzuführen. Häufig kommt es vor, daß Waren, welche infolge zu langer oder unsachgemäßer Lagerung gelitten haben, beanstandet werden müssen. Da die Technologie der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung ständig neue Verfahren einführt, wie zum Beispiel das Haltbarmachen durch Bestrahlung, die Anwendung von Antibiotika als Konservierungsmittel und die Vitaminierung von Lebensmitteln, muß natürlich auch die Untersuchungsmethodik stets den neuen Gegebenheiten angepaßt werden. Das Laboratorium des VSK hat sich schon seit seiner Gründung an der Ausarbeitung neuer Prüfverfahren beteiligt und hat eine große Zahl seiner Methoden in Fachzeitschriften veröffentlicht. Zahlreiche dieser Vorschriften wurden ins schweizerische Lebensmittelbuch, welches die amtlichen Untersuchungsverfahren enthält, aufgenommen. Die neuesten Arbeiten aus dem Laboratorium VSK behandeln die Bestimmung von Koffein und chlorhaltigen Extraktionsmittel-Rückständen in koffeinfreiem Kaffee. Die neuzeitlichen Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel haben es mit sich gebracht, daß zum Haltbarmachen und Verschönern der Produkte oft Stoffe zugesetzt und Verfahren angewendet werden, die vom gesundheitlichen Standpunkt nicht ganz harmlos sind. Der Gesetzgeber ist jedoch in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Instanzen bemüht, durch laufende Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen die Gefahr für den Verbraucher auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Beispiel dafür ist die Einführung der neuen Farbstoffliste. Demnach dürfen zum Färben von Lebensmitteln – von einigen natürlichen Farbstoffen abgesehen – nur noch zwölf künstliche organische Verbindungen, deren physiologische Unschädlichkeit in jahrelangen Tierversuchen geprüft worden ist, verwendet werden. Früher betrug die Zahl der zugelassenen künstlichen Farbstoffe neunundzwanzig.

Letztlich wurde im VSK-Laboratorium ein Beizmittel für Saatkartoffeln eingehend untersucht. Dieses Präparat soll die junge Kartoffelpflanze vor tierischen Schädlingen schützen. Das Produkt ist quecksilberhaltig und daher äußerst giftig. Da sowohl die Anwendung dieses Präparates als auch die damit behandelten Kartoffeln im Falle einer Verwechslung gefährlich werden können, haben die Behörden mit Recht dieses Beizmittel in der Schweiz verboten.

Die Gefahr, daß in der Schweiz Lebensmittel unsachgemäß verarbeitet und mit gefährlichen chemischen Stoffen behandelt werden, ist relativ gering. Durch die Lebensmittelverordnung sind die Zusatzstoffe genau festgelegt (positive Listen). Für jeden neuen Zusatzstoff, der in der Ver-

ordnung nicht vorgesehen ist, muß der Hersteller beim eidgenössischen Gesundheitsamt eine Bewilligung einholen. Dabei muß der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, daß das Produkt gesundheitlich unbedenklich ist. Dadurch, daß die Kontrollorgane das Recht haben, jederzeit die Fabrikationsbücher und -protokolle zu überprüfen, wird eine seriöse Lebensmittelverarbeitung in vermehrtem Maße gewährleistet.

Eine gewisse Gefahr besteht gegenwärtig insofern, als Waren importiert werden können, welche mit gesundheitsschädlichen Stoffen, die im Herstellerland nicht verboten sind, behandelt wurden. Nach schweizerischem Gesetz müssen solche Lebensmittel beschlagnahmt und aus dem Verkehr zurückgezogen werden. Praktisch bestehen jedoch insofern Schwierigkeiten, als oft die notwendigen Methoden für den Nachweis von in kleinsten Mengen zugesetzten Stoffen fehlen. Es ist beispielsweise heute noch nicht möglich, analytisch mit Sicherheit nachzuweisen, ob ein Lebensmittel durch Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen konserviert worden ist. Diese Strahlenbehandlung, welche in der Schweiz noch nicht gestattet ist, wird in den USA in halbttechnischen Versuchsanlagen bereits durchgeführt. Zahlreiche neue Lebensmittelzusätze, welche in Lebensmitteln oft in sehr geringen Mengen vorkommen, erfordern ganz spezielle Untersuchungsmethoden. Heute kann ein einzelnes Laboratorium praktisch nicht mehr alle Probleme allein behandeln. Verschiedene amtliche Untersuchungsanstalten haben sich deshalb auf gewisse Gebiete spezialisiert. So bilden Kunststoffe, Weichmacher, Spritzmittelrückstände, Farbstoffe, Radioaktivität usw. Themen besonderer Arbeitsgruppen. Auch die Genossenschaftschemiker haben eingesehen, daß man heute auf die Zusammenarbeit angewiesen ist. Zu Beginn dieses Jahres trafen sich die Leiter genossenschaftlicher Laboratorien aus zehn Ländern in Hamburg, um die Probleme der Lebensmittelgesetzgebung und des Verbraucherschutzes zu besprechen. Es sollen in Zukunft Erfahrungen ausgetauscht und größere Probleme in den genossenschaftlichen Laboratorien gemeinsam bearbeitet werden.

Vor einiger Zeit ist in einer schweizerischen Tageszeitung eine Artikelserie erschienen, die den ganzen Fragenkomplex der neuen Verarbeitungsverfahren und Zusatzstoffe mit besonderem Hinweis auf die importierten Waren in recht kritischer Weise darstellte. Der Verfasser kam dabei zum Schluß, daß in der gegenwärtigen Situation eine latente Gefährdung des Konsumenten vorliege. Gleichzeitig wird angeführt, daß sich das Rad nicht mehr zurückdrehen lasse und die «Chemisierung» der Nahrung noch weiter zunehmen werde. Es sei jedoch wichtig, daß die Zusatzstoffe und -verfahren derart unter unsere Kontrolle gebracht werden müssen, daß eine mögliche Gefährdung unserer Gesundheit auf ein Minimum herabgesetzt wird. Zu diesem Zwecke wird ein großzügiger Ausbau der lebensmittelwissenschaftlichen Institute sowie eine Vergrößerung des gesamten Kontrollapparates gefordert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in der Schweiz die Lebensmittelgesetzgebung und -kontrolle im allgemeinen gut funktioniert, so daß der Konsument vor Täuschungen und Gefährdung der Gesundheit weitgehend geschützt ist. Im Zeitalter des intensivierten internationalen Warenverkehrs und der stürmischen Entwicklung der Lebensmitteltechnologie wäre es wünschenswert, wenn sich die verschiedenen Staaten in absehbarer Zukunft zu einer gegenseitigen Anpassung in bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen für Zusatzstoffe und Verarbeitungsverfahren entschließen könnten. Dadurch würden die Schwierigkeiten in der Kontrolle importierter Waren, wie sie gegenwärtig zum Teil vorhanden sind, weitgehend herabgesetzt.

Vom VSK-Laboratorium wird die Entwicklung der Lebensmitteltechnologie und der Lebensmittelzusätze ständig kritisch verfolgt. Die Chemiker arbeiten an neueren Untersuchungsmethoden, um unerwünschte Zusatzstoffe oder Behandlungsmethoden zu erkennen. Dadurch wird den Konsumenten ein großes Maß an Sicherheit geboten, daß er nur einwandfreie und der Gesundheit zuträgliche Waren erhält.

Hans Suter

Aus dem «Genossenschaftlichen Jahrbuch 1959»

Der Lebensmittelverein Zürich ist als zweitgrößte Konsumgenossenschaft unseres Landes seit 1890 Mitglied des VSK (Verband schweizerischer Konsumvereine). Als genossenschaftliche Konsumentenorganisation steht der LVZ in enger Zusammenarbeit mit den Institutionen des VSK. Die Interessen der Konsumenten befinden sich beim LVZ in besten Händen.